

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Wie wurden die Ausgleichszahlungen an Tourismusorganisationen im Jahr 2026 vergeben?

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Axel Miesner (CDU), eingegangen am 15.09.2026 - Drs. 19/11617, an die Staatskanzlei übersandt am 18.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 15.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen teilte am 27. Juli 2026 mit, im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 2 Millionen Euro für regionale Destinationsmanagementorganisationen (DMO) sowie den Heilbäderverband Niedersachsen e. V. bereitzustellen. Nach Angaben des Ministeriums können elf DMO sowie der Heilbäderverband Mittel zwischen 28 000 und 650 000 Euro erhalten. Die maximale Höhe für die jeweilige DMO orientiert sich an den statistischen Übernachtungszahlen der Tourismusregion.¹

Als Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung nennt das Ministerium u. a. eine zusammenhängende Gebietsstruktur mit Kommunen aus mindestens zwei niedersächsischen Landkreisen oder kreisfreien Städten, die Anerkennung als Reiseregion durch die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH, eine mehrheitlich kommunale Trägerschaft sowie einen dauerhaften, offiziellen Zusammenschluss. Die Antragsunterlagen wurden nach Angaben des Ministeriums Anfang Juli 2026 versandt.²

Das Antragsformular des Ministeriums nennt den 27. Juli 2026 als Ausschlussfrist. Grundlage der Ausgleichszahlung ist § 53 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung, der Billigkeitsleistungen regelt.³

Auch die Kooperation Nordsee-Elbe-Weser, bestehend aus den Tourismusorganisationen der Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade, beantragte am 20. Juli 2026 eine Ausgleichszahlung. Die Zusammenarbeit der drei Tourismusorganisationen ist laut Auskünften durch eine Rahmenvereinbarung vom 26. September 2000 dokumentiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro für die Unterstützung niedersächsischer Tourismusorganisationen bereitgestellt. Die Unterstützung erfolgt als Billigkeitsleistung gemäß § 53 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Ziel ist es, die Destinationsmanagementorganisationen (DMO) sowie den Heilbäderverband Niedersachsen e. V. bei der Bewältigung zusätzlicher Aufgaben insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimaanpassung, Digitalisierung, Mobilität, Besucherlenkung und Qualitätsentwicklung zu unterstützen und

¹ https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/zwei-millionen-euro-fur-niedersachsens-tourismusorganisationen-252712.html.

² https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/zwei-millionen-euro-fur-niedersachsens-tourismusorganisationen-252712.html.

³ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/f23610b2-4db8-30c2-bd50-42dc5bb6990a>.

ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die damit verbundenen Veränderungen führen zu einem steigenden personellen und finanziellen Ressourcenbedarf der Tourismusorganisationen.

1. Wann wurde das Programm für die Ausgleichszahlungen beschlossen?

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn hierfür Haushaltsmittel besonders zur Verfügung gestellt sind. Die Gewährung von Billigkeitsleistungen setzt somit eine entsprechende haushaltsrechtliche Grundlage voraus. Die Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro für die Unterstützung der DMO und des Heilbäderverbandes Niedersachsen e. V. gehen auf die Politische Liste 2026 der Regierungsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zurück, die am 11. November 2025 vorgestellt wurde. Mit dem Beschluss des Landeshaushalts 2026 am 18. Dezember 2025 wurden die Mittel haushaltsrechtlich veranschlagt.

2. Wann und wo wurde das Programm erstmals öffentlich bekannt gemacht?

Der Beschluss des Landeshaushalts 2026, der die Haushaltsmittel zur Förderung der DMO und des Heilbäderverbandes Niedersachsen e. V. enthielt, wurde durch die Landesregierung per Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 2025 veröffentlicht. Darüber hinaus informierte die Landesregierung mit einer Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen vom 27. Juli 2026 öffentlich über die Ausgleichszahlungen für die niedersächsischen Tourismusorganisationen.

3. Wann und an welche Organisationen wurden die Antragsunterlagen versandt?

Die Antragsunterlagen wurden am 6. Juli 2026 an die antragsberechtigten Tourismusorganisationen versandt. Angeschrieben wurden die folgenden DMO in Niedersachsen sowie der Heilbäderverband Niedersachsen e. V.:

Harzer Tourismusverband e. V.,
Mittelweser-Touristik GmbH,
Weserbergland Tourismus e. V.,
TourismusRegion BraunschweigerLAND e. V.,
Tourismusagentur Nordsee GmbH,
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH,
Verbund Oldenburger Münsterland e. V.,
DümmerWeserLand Touristik e. V.,
Lüneburger Heide GmbH,
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest,
Flusslandschaft Elbe GmbH.

4. Nach welchen Kriterien wurden die angeschriebenen Organisationen ausgewählt?

Der Kreis der antragsberechtigten DMO ergibt sich aus den Fördervoraussetzungen. Antragsberechtigt waren ausschließlich Tourismusorganisationen, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- Die zugerechnete und vermarktete Gebietskulisse der DMO ist zusammenhängend und umfasst Kommunen aus mindestens zwei niedersächsischen Landkreisen oder kreisfreien Städten.
- Die DMO wird von der Tourismus Niedersachsen GmbH gegenwärtig als Reiseregion geführt.
- Der Zuwendungsempfänger ist mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft.

- Der Zuwendungsempfänger ist institutionell organisiert im Sinne eines dauerhaften, festen und offiziellen Zusammenschlusses seiner Mitglieder.

Zudem ist eine Doppelförderung für regionale DMO ausgeschlossen (bei Überschneidungen wird die größere Organisation berücksichtigt), und die Förderung darf nicht zu einer Reduzierung der Beiträge der Träger der DMO führen.

5. Welche Organisationen erhalten jeweils welche Fördersumme?

Die Ausgleichszahlungen verteilen sich wie folgt:

Harzer Tourismusverband e. V.:	224.000 Euro
Mittelweser-Touristik GmbH:	56.000 Euro
Weserbergland Tourismus e. V.:	168.000 Euro
TourismusRegion BraunschweigerLAND e. V.:	140.000 Euro
Tourismusagentur Nordsee GmbH:	650.000 Euro
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH:	140.000 Euro
Verbund Oldenburger Münsterland e. V.:	56.000 Euro
DümmerWeserLand Touristik e. V.:	56.000 Euro
Lüneburger Heide GmbH:	364.000 Euro
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest:	56.000 Euro
Flusslandschaft Elbe GmbH:	28.000 Euro
Heilbäderverband Niedersachsen e. V.:	62.000 Euro

6. Welchen Landtagswahlkreisen sind die geförderten Organisationen jeweils zuzuordnen?

Gemäß der Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes ergibt sich folgende Zuordnung der Tourismusorganisationen zu den Landtagswahlkreisen:

Organisation	Postanschrift	Landtagswahlkreis
Harzer Tourismusverband e. V.	Marktstraße 45, 38640 Goslar	13 - Goslar
Mittelweser-Touristik GmbH	Lange Straße 18, 31582 Nienburg/Weser	38 - Nienburg /Schaumburg
Weserbergland Tourismus e. V.	Deisterallee 1, 31785 Hameln	37 - Hameln /Rinteln
Tourismusregion Braunschweiger-Land e. V.	Frankfurter Straße 284, 38122 Braunschweig	3 - Braunschweig-West
Tourismusagentur Nordsee GmbH (TANO)	Börsenstraße 7, 26382 Wilhelmshaven	70 - Wilhelmshaven
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH	Herrenteichsstraße 17+18, 49074 Osnabrück	80 - Osnabrück-West
Verbund Oldenburger Münsterland e. V.	Diekmanns Esch 13, 49377 Vechta	69 - Vechta/Wildeshausen
DümmerWeserLand Touristik e. V.	Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz	41 - Diepholz
Lüneburger Heide GmbH	Wallstraße 4, 21335 Lüneburg	49 - Lüneburg
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest	Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen	69 - Vechta/Wildeshausen

Organisation	Postanschrift	Landtagswahlkreis
Flusslandschaft Elbe GmbH	Schloßstraße 10, 21354 Bleckede	47 - Elbe
Heilbäderverband Niedersachsen e. V.	Unter den Eichen 23, 26160 Bad Zwischenahn	74 - Ammerland

7. Wann wurden die jeweiligen Förderentscheidungen getroffen, und wann werden die bewilligten Mittel voraussichtlich ausgezahlt?

Die Förderentscheidungen wurden im Anschluss an die im Folgenden aufgelisteten Antragseingänge getroffen und die Bewilligungsbescheide am 18. August 2026 versandt. Der Bewilligungsbescheid für die Mittelweser-Touristik GmbH wurde von Herrn Minister Tonne am 7. September 2026 persönlich übergeben.

Organisation	Antragseingang
Harzer Tourismusverband e. V.	9. Juli 2026
Mittelweser-Touristik GmbH	16. Juli 2026
Weserbergland Tourismus e. V.	27. Juli 2026
TourismusRegion BraunschweigerLAND e. V.	24. Juli 2026
Tourismusagentur Nordsee GmbH (TANO)	15. Juli 2026
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH	27. Juli 2026
Verbund Oldenburger Münsterland e. V.	9. Juli 2026
DümmerWeserLand Touristik e. V.	20. Juli 2026
Lüneburger Heide GmbH	9. Juli 2026
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest	20. Juli 2027
Flusslandschaft Elbe GmbH	15. Juli 2026
Heilbäderverband Niedersachsen e. V.	17. Juli 2026

Die Auszahlung erfolgt, nachdem die Bewilligungsbescheide bestandskräftig sind und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, noch im Oktober 2026

8. Wie begründet die Landesregierung die Frist zwischen Versand der Antragsunterlagen und dem 27. Juli 2026 als Ausschlussfrist?

Die Fristsetzung diene der zeitnahen Umsetzung der Billigkeitsleistung im laufenden Haushaltsjahr 2026. Der Kreis der Antragsberechtigten war aufgrund der festgelegten Förderkriterien bekannt und überschaubar. Zudem war die Antragstellung mit einem begrenzten Verwaltungsaufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist als ausreichend angesehen.

9. Aus welchen Gründen wurde die Kooperation Nordsee-Elbe-Weser zunächst nicht als antragsberechtigt berücksichtigt?

Antragsberechtigt waren ausschließlich Tourismusorganisationen, die die festgelegten Förder Voraussetzungen kumulativ erfüllen (siehe Antwort zu Frage 4). Die Kooperation Nordsee-Elbe-Weser ist nicht antragsberechtigt, da es sich nicht um eine eigenständige DMO mit fester Rechtsform handelt, sondern um einen losen Marketing- und Projektverbund und damit die Förderkriterien nicht erfüllt sind.

10. Wie konnten nicht angeschriebene Tourismusorganisationen von der Förderung erfahren und fristgerecht einen Antrag stellen?

Alle antragsberechtigten Tourismusorganisationen wurden durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen unmittelbar angeschrieben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

(verteilt am 22.10.2026)